

TECHNIK & MOTOR

Kontrolle und Blutentnahme

Nur ein Richter darf anordnen

Nur wenn „Gefahr in Verzug“ ist, dürfen Staatsanwaltschaft und Polizei eine Zwangsmaßnahme zur Blutentnahme anordnen: Darauf weisen die Rechtsanwälte Uwe Lenhart und Philip Leichthammer hin und haben mit einem Eilantrag (Aktenzeichen 2 BvR 273/06) Verfassungsbeschwerde gegen die Entziehung einer Fahrerlaubnis wegen Trunkenheitsfahrt mit einer Blutentnahme ohne richterliche Anordnung eingelegt. Denn in der Regel wird nach Recherchen der Spezialisten für Verkehrsrecht bei entsprechenden Kontrollen nach einer Trunkenheitsfahrt die Blutentnahme ausschließlich von Polizeibeamten angeordnet. Die Anordnung einer Blutentnahme durch die Staatsanwaltschaft ist jetzt vom Bundesverfassungsgericht für rechtswidrig erklärt worden (BVerfG, Beschluss vom 12. Februar 2007-2BvR 273/06). Den beiden Rechtsanwälten geht es nicht um die Verniedlichung einer Trunkenheitsfahrt, sondern um die Wahrung des Gebrauchs der Grundrechte. Danach ist die Anordnung einer Blutentnahme als ein gravierender Eingriff in die Grundrechte zu betrachten. Und diesen dürfe nur ein Richter anordnen. Im Alltag bemühten sich die Polizisten nicht einmal, eine richterliche Anordnung zu erhalten, sagen die Rechtsanwälte. Wenn dem Eilantrag stattgegeben werde, führe das nicht zum Aufrollen rechtskräftig abgeschlossener Verfahren. Gleichwohl bedeute es womöglich, dass tausende von Führerscheinen zu Unrecht eingezogen wurden. Zur Wahrung der Grundrechte sollte kein Autofahrer ohne richterliche Anordnung in eine Atemkontrolle oder Blutentnahme einwilligen. wp.